

**Technische Mindestanforderungen
an Messeinrichtungen Gas
vom 01.04.2008**

im Netzgebiet des Netzbetreibers

Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH

(nachfolgend: SWE)

Inhalt

1. Präambel
2. Anwendungsbereich
3. Grundlagen der Kooperation
4. Eichung
5. Gasbeschaffenheit
6. Messeinrichtungen
7. Lastprofilzähler

1. Präambel

Mit Inkrafttreten des EnWG gilt nach § 21b, Abs. 2 EnWG, dass in allen Netzebenen der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Anschlussnehmers von einem Dritten (Messstellenbetreiber) durchgeführt werden kann. Dies setzt voraus, dass der vom Anschlussnehmer beauftragte Messstellenbetreiber bestimmte Voraussetzungen erfüllt.

- Der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Betrieb der Messeinrichtung muss durch den Messstellenbetreiber gewährleistet sein (§ 21b, Abs. 2, Satz 1 EnWG).
- Die vom Messstellenbetreiber verwendete Messeinrichtung muss den von SWE einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität genügen (§ 21b, Abs. 2, i.V.m. Satz 5, Nr. 2 EnWG).

Der Messstellenbetreiber hat nach § 21b, Abs. 2, Satz 4 EnWG einen Anspruch auf den Einbau einer in seinem Eigentum stehenden Messeinrichtung. Außerdem sind der Messstellenbetreiber und SWE nach § 21b, Abs. 2, Satz 7 EnWG verpflichtet, zur näheren Ausgestaltung ihrer rechtlichen Beziehungen einen Vertrag zu schließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur dem Anschlussnehmer, in der Regel dem Objekteigentümer, die Wahl eines Messstellenbetreibers zusteht.

2. Anwendungsbereich

Die Technischen Mindestanforderungen gelten für Messeinrichtungen im Versorgungsgebiet der SWE.

Grundlage für diese Mindestanforderungen sind die:

- Technischen Anforderungen für den Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz (TAB) der PVU-Netze)
- EWG-Richtlinie MID (Measuring Instrumentals Directive)
- PTB (Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt) Anforderungen
PTB-A 7.64 Messgeräte für Gas, i. V. m. PTB-TR G8, G9 und G13
PTB-A 50.7 Anforderungen an elektronische und Software gesteuerte Messgeräte und Zusatzeinrichtungen für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme.
- DVGW-Arbeitsblätter G 600, G 685 und G 2000, Kapitel 5.6
- DIN 3374 hinsichtlich der HTB-Anforderungen

3. Grundlagen der Kooperation

SWE und der Messstellenbetreiber streben eine kooperative, problemlose und für alle Beteiligten wirtschaftliche Zusammenarbeit an.

Um dies sicherzustellen, bedarf es einem einheitlichen Verständnis in ein paar wesentlichen, elementaren Aspekten der Zusammenarbeit.

3.1 Identifikation

Jeder Messstellenbetreiber erhält bei der Erstanmeldung im Netzgebiet der SWE eine Kennung. Die Kennung besteht aus zwei großen Buchstaben (z. B. FA). Diese Kennung ist bei der Übermittlung von Zählerdaten grundsätzlich vor der Zählernummer ohne Leerzeichen einzufügen.

SWE vergibt zudem eine eindeutige Zählerpunktbezeichnung für jede Messstelle.

3.2 Stammdaten

Bei der Erstinbetriebnahme von Messeinrichtungen muss der Messstellenbetreiber SWE unaufgefordert den genauen Standort des Zählers sowie die Kundenstammdaten mitteilen.

Für jeden Zähler müssen zudem bei Inbetriebnahme folgende Daten übermittelt werden:

- Zählernummer mit Kennung, Hersteller, Typ, Eichfrist, Eichjahr, Baujahr.
- für jedes Zählwerk die Vor- und Nachkommastellen, das Einbaudatum und der Einbauzählerstand.

3.3 Ablesung

Effizienz und Datenqualität sind für beide Vertragspartner die Faktoren für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Von daher kommt dem Massengeschäft der Ablesung eine besondere Bedeutung zu.

3.3.1 Fristen

SWE teilt dem Messstellenbetreiber mit, wie oft die Zähler abgelesen werden müssen (monatlich, jährlich zum *(30.11.)*, etc.) und welche Daten benötigt werden.

Für jedes Zählwerk müssen die Vor- und Nachkommastellen mitgeteilt werden.

Bei der Jahresabrechnung ist im Zeitraum vom *(20.11. bis zum 30.11.)* des laufenden Jahres abzulesen. Diese Daten müssen bis zum *(30.11.)* des laufenden Jahres vom Messstellenbetreiber an SWE geliefert werden.

Bei Monatsabrechnung ist im Zeitraum vom 28. bis zum 3. des Folgemonats abzulesen. Diese Daten müssen bis zum 3. Arbeitstag des Folgemonats vorliegen.

Bei Kundenwechsel ist die Messeinrichtung am Auszugstag des Kunden abzulesen und die Verbrauchsdaten sind SWE innerhalb von 3 Arbeitstagen zu übermitteln.

3.3.2 Verrechnungsdaten / Ablesedaten

Die Daten müssen auf Wunsch von SWE digital geliefert werden.

Leistungsdaten sind grundsätzlich monats- bzw. stundenaktuelle Absolutwerte (keine kumulierten Zählerstände).

Lastprofildaten müssen ansonsten den Anforderungen der Best-Practice-Empfehlung der Verbände entsprechen.

3.4 Zählerwechsel, Zählerausbau, Zählereinbau, Kundenwechsel

Bei turnusmäßigem Zählerwechsel, Zählereinbau, Zählerausbau oder Kundenwechsel sind folgende Daten bis zum 3. Arbeitstag des Folgemonats mitzuteilen:

- Zählerstände und Lastprofildaten des ausgebauten Zählers
- Zählerstände und Stammdaten des neu eingebauten Zählers.

Die Kapitel 3.2 und 3.3.2 finden hierbei analoge Anwendung.

4. Eichung

Entsprechend den gültigen Eichvorschriften und Eichgesetzen sind im geschäftlichen Verkehr nur zugelassene und geeichte Mess- und Messzusatzgeräte für abrechnungsrelevante Zwecke gestattet.

Der Messstellenbetreiber ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Eichvorschriften seiner Zähler. Für Fehler bei der Eichung haftet der Messstellenbetreiber. Kosten die durch die Verletzung der Eichfristen bei SWE entstehen, werden dem Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt. Dies können Gerichtskosten (Kunde, Messstellenbetreiber), Personalkosten, Verwaltungskosten, Forderungsausfallkosten, etc.) sein.

Bei offensichtlichen Verstößen gegen die Eichvorschriften ist SWE berechtigt den Messstellenbetreiber in ihrem Netzgebiet auszuschließen. Die Kosten für die dann notwendige Umrüstung der Zähleranlagen trägt der Messstellenbetreiber.

5. Gasbeschaffenheit

Im Versorgungsgebiet SWE wird Gas der 2. Gasfamilie nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 verteilt.

SWE stellt Erdgas der Gruppe H folgender Kenndaten bereit:

Brennwert:	HO,n von 11,5 kWh/m ³ bis 11,5 kWh/m ³
Wobbe-Index:	WO,n von 13,0 kWh/m ³ bis 14,5 kWh/m ³
Relative Dichte:	d ca. 0,623
Gesamtschwefelgehalt:	> 5 mg/m ³

Damit freigesetztes Erdgas bemerkt wird, wird das Gas mit Tetrahydrothiophen (THT) in einer Konzentration von etwa 10 mg/m³ odoriert.

Der Ruhedruck am Ausgang des Hausdruckregelgerätes beträgt bei Anlagen, die vor dem 01.01.2006 errichtet wurden in der Regel 22 mbar, bei Anlagen die nach diesem Zeitpunkt errichtet wurden 24 mbar.

6. Messeinrichtungen

Im Versorgungsgebiet SWE werden folgende Gaszähler eingesetzt:

6.1 Zweirohr-Zähler Gaszähler-Konsole

G 4:	DN 25 (R 1")	R 1½" x 1" bzw. 1" x 1"	bis 20 kW
G 6:	DN 25 (R 1")	R 1½" x 1"	bis 80 kW

Zählwerk 5 Stellen vor und 3 Stellen nach dem Komma.

6.2 Einrohr-Zähler Gaszähleranschluss-T-Stück

	Gaszähler-Anschluss		Leitungsanschluss	
--	---------------------	--	-------------------	--

G 16:	DN 40	Einrohr (verzinkt)	Gewinde R 1½"	Eingang Außengewinde Ausgang Innengewinde
G 25:	DN 50	Flansch Lochkreis D = 150 mm 125 mm/4	Gewinde R 2"	Eingang Außengewinde Ausgang Innengewinde
G 40 und G 65:	DN 80	Flansch Lochkreis D = 250 mm 210 mm/8	Flansch Lochkreis D = 200 mm 160 mm/8	
G 100:	DN 100	Flansch Lochkreis D = 315 mm 270 mm/8	Flansch Lochkreis D = 200 mm 180 mm/8	

Zählwerk 6 Stellen vor und 2 Stellen nach dem Komma.

6.3 Drehkolbenzähler

> G 40 können Drehkolbenzähler, EG 1:20 eingesetzt werden. Außer in Sonderfällen ist die Durchflussrichtung: links - rechts oder unten - oben
Zählwerkskopf 9-stelliges Zählwerk außerhalb des mit Gas gefüllten Raumes.

Jeder Drehkolbenzähler muss vor Verunreinigung durch ein Feinsieb oder einen Filter vom Messstellenbetreiber geschützt werden.

6.4 Impulsgeber (Reedkontakt)

Zähler der Größe G 25 und G 40 müssen mit einem NF-Impulsgeber (Reedkontakt) und Zähler > G 40 mit einem Doppelimpulsgeber ausgerüstet sein.

6.5 Zulassung / Eichung

Weiterhin müssen alle Messgeräte über eine DVGW-Zulassung und eine gültige amtliche Eichung verfügen.

Bei Anlagen über 300 kW Leistung empfehlen wir, dass der Messstellenbetreiber sich mit SWE unter 03443/389-154 in Verbindung setzt.

7. Lastgangzähler

Bei Anschlussnehmern, bei denen ein jährlicher Gasbezug über 1,5 Mio. kWh und einer stündlichen Ausspeiseleistung über 500 kW erwartet wird, ist die Messanlage zusätzlich mit einem Leistungsregistriergerät einschl. Modem mit Anschluss ans Festnetz (Speicherkapazität der Daten min. 4.150 Std.-Werte) auszurüsten.

Ist ein Kommunikationsanschluss nicht möglich, bzw. nicht wirtschaftlich vertretbar, so ist als Alternativlösung ein GSM-Modem zulässig. Für die störungsfreie Datenübertragung ist hierbei der Messstellenbetreiber verantwortlich.

Die Bereitstellung bzw. Übermittlung der Stammdaten der Messstelle, der Leistungswerte sowie der abrechnungsrelevanten Daten erfolgt gem. 3.2 „Stammdaten“ und 3.3.2 „Verrechnungsdaten“. Bei der Festlegung und Änderung der Formatvorgaben wird SWE die berechtigten Interessen des Messstellenbetreibers angemessen berücksichtigen.

Die Bereitstellung bzw. Übermittlung der Leistungswerte soll zukünftig mit dem Standard edifact erfolgen.

Die Benennung der Dateien folgt einer Namenskonvention, die von SWE bekannt gegeben wird.

Für die Zählerfernauslesung sind folgende Hard- und Software zu verwenden:

- Leistungsmessgeräte der Firma RMG (Wieser), Typ MRG 910 B
- Ausleseprogramm der Firma RMG (Wieser) DSFG-kompatibel

Soweit die Regulierungsbehörde abweichende Festlegungen oder Vorgaben macht, werden sich die Parteien über eine entsprechende Anpassung verständigen.